



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2021  
SWD(2021) 275 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**zu den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang**

## 1. EINLEITUNG

Im Rahmen des europäischen grünen Deals wurde der Mechanismus für einen gerechten Übergang (Just Transition Mechanism – im Folgenden „JTM“) eingerichtet, um sicherzustellen, dass kein Mensch und keine Region beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zurückgelassen werden. Der Mechanismus umfasst den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – im Folgenden „JTF“), aus dem im Zeitraum 2021–2027 ein Betrag von 17,5 Mrd. EUR in die vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft am stärksten betroffenen Gebiete investiert werden soll.

Die Verordnung zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (im Folgenden „JTF-Verordnung“) trat am 1. Juli 2021 in Kraft.<sup>1</sup> Auf der Grundlage von Anhang D der Länderberichte zum Europäischen Semester vom Februar 2020 erstellen die Mitgliedstaaten derzeit bereits ihre territorialen Pläne für einen gerechten Übergang (territorial just transition plans – im Folgenden „TJTP“) sowie die entsprechenden kohäsionspolitischen Programme.<sup>2</sup>

Dieses Dokument stellt die Auffassung der Kommissionsdienststellen dar und ist für die Europäische Kommission nicht bindend. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

## 2. STRATEGISCHER KONTEXT AUF EU-EBENE

Der europäische Grüne Deal ist Europas neue Wachstumsstrategie. Mit ihm wurde das ehrgeizige langfristige Ziel festgelegt, die Union zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu machen, in der es 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr gibt, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist und kein Mensch sowie keine Region zurückgelassen werden. Hierfür, so wird betont, bedarf es eines tiefgreifenden Wandels in allen Sektoren, z. B. in den Bereichen Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Gebäude und Industrie; gleichzeitig gilt es, die Abhängigkeit von nicht nachhaltigen Praktiken zu vermeiden.<sup>3</sup>

Um die Übergangsprozesse hin zu mehr Nachhaltigkeit zu bewältigen, ist es erforderlich, eine strategische Vision zu formulieren, in innovative Lösungen und deren Umsetzung zu investieren, nicht nachhaltige Praktiken einzustellen und dafür zu sorgen, dass der Übergang auf faire Weise erfolgt.<sup>4</sup> Allerdings haben nicht alle Mitgliedstaaten, Regionen und Städte den gleichen Ausgangspunkt oder die gleichen Kapazitäten, um auf den Übergang zu reagieren, und die Menschen und Arbeitnehmer werden auf unterschiedliche Weise betroffen sein. Im

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang.

<sup>2</sup> Die Generaldirektion der Kommission für die Unterstützung von Strukturreformen bietet 17 Mitgliedstaaten technische Unterstützung bei der Ausarbeitung der TJTP. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung gezielte Hilfe bei der Verwirklichung eines gerechten Übergangs erhalten.

<sup>3</sup> COM(2019) 640 final.

<sup>4</sup> Handbuch für den Übergang zu mehr Nachhaltigkeit, [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/de/information/publications/guidelines/2020/supporting-sustainability-transitions-under-the-european-green-deal-with-cohesion-policy-toolkit-for-national-and-regional-decision-makers](https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/publications/guidelines/2020/supporting-sustainability-transitions-under-the-european-green-deal-with-cohesion-policy-toolkit-for-national-and-regional-decision-makers).

Rahmen des europäischen Grünen Deals werden daher klima- und umweltbedingte Herausforderungen als Chancen genutzt. Zudem soll der Übergang für alle gerecht und inklusiv gestaltet werden.

Der JTM wurde im Rahmen des Investitionsplans für den europäischen Grünen Deal mit dem Ziel eingerichtet, dass keine Region zurückgelassen wird.<sup>5</sup> Ein Teil dieses Mechanismus ist der JTF; dieser ist im Bereich der Kohäsionspolitik angesiedelt, die die wichtigste EU-Politik zur Verringerung der regionalen Unterschiede und zur Bewältigung des Strukturwandels in den europäischen Regionen darstellt. Durch die geteilte Mittelverwaltung im Rahmen der Kohäsionspolitik wird sichergestellt, dass nationale, regionale sowie lokale Behörden und Interessenträger Eigenverantwortung für die Übergangsstrategie übernehmen. Zusätzlich zum JTF sollen durch eine spezielle Übergangsregelung im Rahmen des Programms „InvestEU“ private Investitionen in diesen Gebieten mobilisiert werden, während eine aus dem EU-Haushalt unterstützte Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor vergünstigte Darlehensbedingungen zur Förderung öffentlicher Investitionen bietet.

Der JTM baut auf den Erkenntnissen aus früheren Prozessen des strukturellen Wandels auf, wodurch verhindert werden soll, dass sich Erfahrungen der Vergangenheit, als Gebiete als Folge der Deindustrialisierung auf der Strecke blieben, wiederholen. Der Mechanismus stützt sich auf das Know-how aus vergangenen und bestehenden Initiativen, wie den früheren Gemeinschaftsinitiativen zur Diversifizierung von Industrieregionen, die von krisengeschüttelten Industrien abhängig sind (RESIDER, RENAVAL, RECHAR)<sup>6</sup>, der Initiative „Kohleregionen im Wandel“, die einen integrierten Ansatz für den Wandel in 34 Regionen verfolgt, deren Wirtschaft stark von Kohle, Torf und Ölschiefer abhängig ist<sup>7</sup>, oder der Pilotmaßnahme für Regionen im industriellen Wandel<sup>8</sup>. Der Ansatz des JTM stellt insofern eine Neuerung dar, als er sich sowohl auf von fossilen Brennstoffen abhängige Regionen als auch auf Regionen mit hohen Treibhausgasemissionen konzentriert und das Ziel der Klimaneutralität mit einem ortsbezogenen Konzept zur Abmilderung der negativen Auswirkungen des Übergangs verknüpft. Darüber hinaus bietet er eine sinnvolle Mischung neuer Instrumente, bei denen Finanzhilfen mit Darlehen an den öffentlichen und privaten Sektor kombiniert werden.

### 3. FÖRDERFÄHIGKEIT: DIE VOM ÜBERGANG AM STÄRKSTEN BETROFFENEN GEBIETE

<i><b>Einschlägige Bestimmungen in den Rechtsvorschriften</b></i>	
<i>Verordnung</i>	<i>Artikel, Erwägungsgründe oder Anhänge</i>
Verordnung (EU) 2021/1056 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang	Artikel 2 – Spezifisches Ziel Artikel 6 – Besondere Mittelzuweisungen für Gebiete in äußerster Randlage und Inseln Artikel 11 – Territoriale Pläne für einen gerechten Übergang Anhang II – Muster für territoriale Pläne für einen gerechten

<sup>5</sup> COM(2020) 21 final.

<sup>6</sup> <https://cordis.europa.eu/article/id/1663-assessment-of-community-initiatives-on-the-diversification-of-industrial-areas-dependent-upon-i/>

<sup>7</sup> [https://ec.europa.eu/energy/topics/oil-gas-and-coal/EU-coal-regions/initiative-for-coal-regions-in-transition\\_pl](https://ec.europa.eu/energy/topics/oil-gas-and-coal/EU-coal-regions/initiative-for-coal-regions-in-transition_pl)

<sup>8</sup> [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/en/policy/themes/industrial-transition](https://ec.europa.eu/regional_policy/en/policy/themes/industrial-transition)

Übergang (Abschnitt 1) Erwägungsgründe 2, 5, 8 und 19
<b>Damit zusammenhängende Rechtsvorschrift</b>
Verordnung über das Governance-System für die Energieunion <sup>9</sup>

*„Bei diesen Gebieten handelt es sich um die Gebiete, die am stärksten von den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Übergangs betroffen sind“ (Artikel 11 Absatz 1 der JTF-Verordnung)*

Um die großen – insbesondere die wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen – Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu bewältigen, müssen die verfügbaren Finanzmittel gezielt in diejenigen Gebiete fließen, für die dieser Übergang die schlimmsten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen hat. Anders als der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) wird sich der JTF auf eine begrenzte Anzahl von Regionen der NUTS-3-Ebene<sup>10</sup> oder auf Teile dieser Regionen konzentrieren. Um Unterstützung aus dem JTF zu erhalten, müssen die Gebiete daher nachweisen, dass sie von fossilen Brennstoffen (insbesondere Steinkohle, Braunkohle, Torf, Ölschiefer, Schweröl und Diesel) und/oder von treibhausgasintensiven Wirtschaftstätigkeiten abhängen. Darüber hinaus müssen die Gebiete nachweisen, dass sie am stärksten von den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Übergangs betroffen sind, insbesondere im Hinblick auf den erwarteten Verlust von Arbeitsplätzen und die Umstellung der Produktionsprozesse von Industrieanlagen mit der höchsten Treibhausgasintensität.<sup>11</sup>

*„Der Übergang ... stellt [insbesondere für die] Mitgliedstaaten eine Herausforderung dar, ... die stark von fossilen Brennstoffen oder treibhausgasintensiven Wirtschaftstätigkeiten, die eingestellt werden müssen, abhängig sind oder es noch bis vor Kurzem waren oder die ... Anpassungen vornehmen müssen“ (Erwägungsgrund 8 der JTF-Verordnung)*

Von den klima- und energiepolitischen Zielen der EU für 2030 und vom Übergang der EU zur Klimaneutralität bis 2050 sind alle Mitgliedstaaten betroffen. In den nationalen Energie- und Klimaplänen (im Folgenden „NEKP“)<sup>12</sup> und anderen einschlägigen Strategien wie den

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

<sup>10</sup> Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik.

<sup>11</sup> Die Kommission hat im Rahmen des Europäischen Semesters ihre vorläufigen Standpunkte zu den vorrangigen Investitionsbereichen des JTF in jedem Mitgliedstaat dargelegt (vgl. Anhang D der Länderberichte zum Europäischen Semester vom Februar 2020, siehe [https://ec.europa.eu/info/publications/2020-european-semester-overview-investment-guidance-just-transition-fund-2021-2027-member-state-annex-d\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/2020-european-semester-overview-investment-guidance-just-transition-fund-2021-2027-member-state-annex-d_en)). Die endgültige Entscheidung der Kommission über den geografischen Anwendungsbereich erfolgt durch die Annahme der Programme, denen die territorialen Pläne für einen gerechten Übergang beigelegt sind.

<sup>12</sup> [https://ec.europa.eu/energy/topics/energy-strategy/national-energy-climate-plans\\_de](https://ec.europa.eu/energy/topics/energy-strategy/national-energy-climate-plans_de)

langfristigen nationalen Strategien<sup>13</sup>, sofern vorhanden, sind die einzelstaatlichen Ziele, Konzepte und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele beschrieben und werden die erwarteten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen bewertet. Die Regionen, für die der JTF gedacht ist, benötigen mehr Hilfe als andere, um sich an den Übergang zur Klimaneutralität anzupassen und dessen Vorteile zu nutzen, da die Wirtschaftszweige, von denen sie abhängig sind, im Niedergang und/oder Wandel begriffen sind. In den Wirtschaftszweigen, die auf der Produktion fossiler Brennstoffe basieren, ist mit einem unumkehrbaren Rückgang der Wirtschaftsleistung und der Beschäftigung zu rechnen. Andere Sektoren mit hoher Treibhausgasintensität hingegen, in denen technologische Alternativen zu CO<sub>2</sub>-intensiven Prozessen gefunden werden können, um die Wirtschaftsleistung aufrechtzuerhalten und die Beschäftigungslage zu verbessern, werden sich umstellen müssen.

Die Kommission hat folgende im Niedergang oder Wandel begriffene Branchen ermittelt, die vom Übergang zur Klimaneutralität betroffen sein könnten:



**Im Niedergang (grau) und Wandel (orange) begriffene Branchen gemäß den Anhängen D der Länderberichte zum Europäischen Semester vom Februar 2020**

Die **sozialen Auswirkungen** des Übergangs zur Klimaneutralität zeigen sich insbesondere im Bereich der Beschäftigung, und zwar durch unmittelbare Folgen für die Existenzgrundlage von Haushalten und Familien, soziale Ausgrenzung und erhebliche geschlechtsspezifische Auswirkungen. Was die im Niedergang begriffenen Sektoren in der EU betrifft, so sind fast 237 000 Menschen im Kohlebereich tätig, während fast 10 000 Menschen in der Torfgewinnung und rund 6000 in der Ölschieferindustrie beschäftigt sind. Darüber hinaus sind zahlreiche Arbeitsplätze zudem indirekt von der Wertschöpfungskette der fossilen Brennstoffe abhängig. Überdies ist eine beträchtliche Anzahl von Menschen in den treibhausgasintensiven Branchen beschäftigt. In einigen Fällen werden die sozialen Auswirkungen nicht durch einen Verlust an Arbeitsplätzen zutage treten, sondern durch einen erheblichen Bedarf an Umschulung oder Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern in

<sup>13</sup> [https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/implementation-eu-countries/energy-and-climate-governance-and-reporting/national-long-term-strategies\\_en](https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/implementation-eu-countries/energy-and-climate-governance-and-reporting/national-long-term-strategies_en)

Industriesektoren sowie an Mobilität von Arbeitskräften allgemein, um den erforderlichen technologischen Wandel zu begleiten. Neben den Auswirkungen auf die Arbeitsplätze kann sich der Übergang auch auf die Einkommen und deren Verteilung, die soziale Eingliederung, den Zusammenhalt von Gemeinschaften, die Lebensbedingungen, die Energiearmut, den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen oder andere soziale Aspekte auswirken.

Die **wirtschaftlichen Auswirkungen** des Übergangs werden für die im Niedergang befindlichen Sektoren und die im Wandel begriffenen Sektoren unterschiedlich ausfallen. Der Rückgang der Förderung, Produktion und Nutzung fossiler Brennstoffe geht einher mit der Schließung von Bergwerken und Abbaustätten, dem Verlust von Vermögenswerten und der Stilllegung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken. So werden laut Schätzungen bis 2030 die Hälfte bis zwei Drittel der gegenwärtigen Kapazitäten für die Stromerzeugung durch Kohle stillgelegt.<sup>14</sup> Darüber hinaus erhöhen einige Mitgliedstaaten derzeit ihr Tempo beim geplanten Kohleausstieg.<sup>15</sup> Dieser Rückgang wird sich insbesondere auf die wirtschaftliche Entwicklung der Kohleregionen auswirken, von denen die meisten bereits ein niedrigeres BIP-Pro-Kopf aufweisen als der nationale Durchschnitt.<sup>16</sup> Die Stilllegung von Bergwerken und mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken wird mit strukturellen Veränderungen in den damit verbundenen Branchen einhergehen (etwa im Bereich der Herstellung von Bergbauausrüstung, in der verarbeitenden Industrie oder in den Bereichen Transport und Logistik). Überdies werden die Auswirkungen auch in energieintensiven Branchen wie der Stahlproduktion zu spüren sein, wodurch ein Wandel in diesen Branchen und Regionen noch dringender wird.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf sich wandelnde Sektoren hängen vor allem damit zusammen, dass die wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit mit den umfangreichen Emissionssenkungen in Einklang gebracht werden müssen, die notwendig sind, um die Energie- und Klimaziele der Union bis 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Die Industrie, mit Ausnahme der Stromerzeugung, war 2018 für rund 20 % der Emissionen in der EU verantwortlich.<sup>17</sup> Diese Emissionen sind sowohl auf die Nutzung von Energie als auch auf industrielle Verfahren zurückzuführen. Ob die deutliche Verringerung der Treibhausgasemissionen der Industrie, die für die Verwirklichung der Ziele für 2030 und 2050 erforderlich ist<sup>18</sup>, erreicht werden kann, wird zum Teil von Effizienzsteigerungen, der Umstellung auf andere Brennstoffe sowie von der Elektrifizierung abhängen.<sup>19</sup> Es wird jedoch auch erforderlich sein, Produktionsmuster zu ändern und

---

<sup>14</sup> Kapetaki, Z., Alves Dias, P., Conte, A., Kanellopoulos, K., Mandras, G., Medarac, H., Nijs, W., Ruiz, P., Somers, J., Tarvydas, D., Recent trends in EU coal, peat and oil shale regions (Aktuelle Trends in den Kohle-, Torf- und Ölschieferregionen der EU), EUR 30618 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, ISBN 978-92-76-30987-1, doi:10.2760/510714, JRC123508.

<sup>15</sup> [https://ec.europa.eu/energy/topics/oil-gas-and-coal/EU-coal-regions/coal-regions-transition\\_en](https://ec.europa.eu/energy/topics/oil-gas-and-coal/EU-coal-regions/coal-regions-transition_en)

<sup>16</sup> Alves Dias, P. et al., EU coal regions: opportunities and challenges ahead (Kohleregionen in der EU: Chancen und Herausforderungen für die Zukunft), EUR 29292 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2018, ISBN 978-92-79-89884-6, doi:10.2760/064809, JRC112593.

<sup>17</sup> [https://ec.europa.eu/clima/sites/default/files/strategies/progress/docs/com\\_2020\\_777\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/sites/default/files/strategies/progress/docs/com_2020_777_en.pdf)

<sup>18</sup> [https://ec.europa.eu/clima/eu-action/eu-emissions-trading-system-eu-ets\\_de](https://ec.europa.eu/clima/eu-action/eu-emissions-trading-system-eu-ets_de)

<sup>19</sup> Siehe die Mitteilung „Ein sauberer Planet für alle“ (COM(2018) 773 final) (Abschnitt 4.5 und Anhang 7.6) sowie die Folgenabschätzung zum Klimazielpfad für 2030 (SWD(2020) 176 final) (insbesondere Anhang 9.4.2.7).

Technologien zu verwenden, die in vielen Fällen nicht in großem Maßstab zum Einsatz kommen, beispielsweise in der Zement- oder Stahlproduktion oder in der Chemie. Derartige technologische Veränderungen erfordern erhebliche Investitionen, die bereits heute getätigt werden müssen, um eine langfristige Bindung an bestimmte Technologien (Lock-ins) und den Verlust von Vermögenswerten zu vermeiden.

*„Bewältigung der sozialen, demografischen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs“ (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d der JTF-Verordnung)*

In einigen Fällen, nämlich dann, wenn eine Region aufgrund des Niedergangs bestimmter Sektoren zu einem weniger attraktiven Ort zum Leben und Arbeiten wird, kann der Übergang auch umfangreiche **demografische Auswirkungen** haben. Hiervon sind oftmals vor allem junge Menschen betroffen, nicht nur, weil bei ihnen eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit verzeichnet wird, sondern auch, weil sie eher geneigt sind, aus der betreffenden Region abzuwandern.<sup>20</sup> Aber auch ältere Menschen, Minderheiten und Arbeitnehmer mit Behinderungen, Berufskrankheiten oder anderen (psychischen) Gesundheitsproblemen sind häufig unverhältnismäßig stark vom Übergang betroffen.

Schließlich müssen auch die **ökologischen Auswirkungen** berücksichtigt werden, die mit der Abkehr von CO<sub>2</sub>-intensiven Tätigkeiten oder der Produktion fossiler Brennstoffe verbunden sind. So können insbesondere die Einstellung von Abbautätigkeiten, die Schließung von Bergwerken oder die Stilllegung bestimmter Produktionsanlagen mit einer Verödung von Flächen, Kontamination von Boden und Wasser, geophysikalischer Instabilität oder mit anderen Umweltgefahren, einschließlich **gesundheitlicher Risiken**<sup>21</sup>, verbunden sein. In Torfgebieten können die Auswirkungen insofern auch nach Einstellung der Abbautätigkeiten noch zutage treten, als Ökosysteme geschädigt und in ihrer Fähigkeit zur Erbringung von Ökosystemleistungen (einschließlich der Aufnahme und Speicherung von CO<sub>2</sub>) beeinträchtigt werden.

Der Schwerpunkt des JTF liegt also auf denjenigen Gebieten, in denen der Übergang zur Klimaneutralität mit den größten Herausforderungen verbunden ist. Dies muss jedoch begründet werden, indem dargelegt wird, inwieweit die Gebiete derzeit von im Niedergang oder Wandel begriffenen Sektoren abhängig sind und wie sie sich am Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft in der EU beteiligen werden. Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere nachweisen, inwieweit mit Veränderungen der auf dem lokalen Arbeitsmarkt geforderten Qualifikationsprofile, einem Abbau von Arbeitsplätzen in der Produktion und Nutzung fossiler Brennstoffe oder einer Umstellung der Produktionsprozesse der Industrieanlagen mit der höchsten Treibhausgasintensität zu rechnen ist. Wenn zu den ermittelten Gebieten auch Inseln oder Regionen in äußerster Randlage gehören, sollte insbesondere berücksichtigt werden, ob deren besondere Situation einen anderen Ansatz zur

---

<sup>20</sup> Toolkit on youth for a just transition (Handbuch für die Beteiligung junger Menschen an einem gerechten Übergang)

[https://ec.europa.eu/regional\\_policy/en/information/publications/guides/2021/youth-for-a-just-transition-a-toolkit-for-youth-participation-in-the-just-transition-fund](https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/guides/2021/youth-for-a-just-transition-a-toolkit-for-youth-participation-in-the-just-transition-fund).

<sup>21</sup> Unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips gemäß Artikel 191 AEUV.

Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Übergangs erfordert. Vor allem dürfen Aspekte im Zusammenhang mit den Herausforderungen der Energiewende in diesen Gebieten nicht gesondert betrachtet werden.

Beantragt ein Mitgliedstaat (in einem Entwurf eines TJTP, einem Programmwurf oder einem Vorschlag zur Änderung eines bestehenden Programms), dass (über den zuvor vorgeschlagenen geografischen Anwendungsbereich oder einen zuvor von der Kommission angenommenen TJTP hinaus) noch weitere Gebiete aufgenommen werden, so wird sein Antrag auf der Grundlage der vorstehend beschriebenen Elemente geprüft. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt: die Festlegung des betroffenen Gebiets und der betroffenen Bevölkerung, die im Niedergang oder Wandel begriffenen Sektoren, die vom Übergang betroffen sind, die zu bewältigenden negativen sozioökonomischen Auswirkungen und die Kohärenz mit den von der Kommission ermittelten geografischen Prioritäten (einschließlich der impliziten Beihilfeintensität). Die Kommission wird zu diesen Anträgen förmlich Stellung nehmen, indem sie die entsprechenden Programme annimmt oder ändert.

#### 4. ÜBERGANGSPROZESS UND HERAUSFORDERUNGEN

<b><i>Einschlägige Bestimmungen in den Rechtsvorschriften</i></b>	
<i>Verordnung</i>	<i>Artikel, Erwägungsgründe oder Anhänge</i>
Verordnung (EU) 2021/1056 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang	Artikel 2 – Spezifisches Ziel Artikel 7 – Berechtigung für den Zugang zu Mitteln Artikel 11 – Territoriale Pläne für einen gerechten Übergang Anhang II – Muster für territoriale Pläne für einen gerechten Übergang Erwägungsgründe 18 und 19
<b><i>Damit verbundene Rechtsvorschriften</i></b>	
Verordnung über das Governance-System für die Energieunion	
Europäisches Klimagesetz <sup>22</sup>	

Zur Festlegung der Interventionslogik des JTF in einem betroffenen Gebiet sollte im TJTP zunächst detailliert der Übergangsprozess beschrieben werden, der in dem Gebiet zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wirtschaft vorangetrieben wird.

*„eine Beschreibung des Prozesses des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf nationaler Ebene, einschließlich eines Zeitplans der wichtigen Etappen des Übergangs“ (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der JTF-Verordnung)*

Jeder TJTP sollte eine Beschreibung des **Prozesses des Übergangs auf nationaler Ebene** enthalten, einschließlich eines Zeitplans der wichtigen Etappen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben für 2030<sup>23</sup> und zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis

<sup>22</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch nicht veröffentlicht.

<sup>23</sup> In Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion sind die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 festgelegt. Hierzu zählen die Verringerung



2050. Diese Etappen sollten mit den NEKP und den nationalen langfristigen Strategien übereinstimmen, insbesondere im Hinblick auf die geplanten Investitionen, den zeitlichen Rahmen für die wichtigen Etappen des Übergangs, den Beitrag zur Erreichung der nationalen Zielvorgaben, die zu erreichenden Ziele und die für einen gerechten Übergang zu treffenden Maßnahmen.<sup>24</sup> Dabei sollten die jeweils letzte aktualisierte Fassung des NEKP und die Bewertung der endgültigen NEKP durch die Kommission sowie gegebenenfalls ehrgeizigerer Ziele berücksichtigt werden.

*„Die Unterstützung aus dem JTF sollte davon abhängig gemacht werden, dass in einem bestimmten Gebiet der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft wirksam vorangetrieben wird“ (Erwägungsgrund 18 der JTF-Verordnung)*

Im TJTP muss zudem eindeutig nachgewiesen werden, dass tatsächlich ein Übergang stattfindet und dieser in naher Zukunft (bis 2030 oder früher) Auswirkungen **auf der Ebene des betreffenden Gebiets** haben wird. Kann für ein bestimmtes Gebiet nicht nachgewiesen werden, dass der Übergang bis 2030 vorangetrieben wird (bzw. dass diesbezügliche Pläne existieren), ist der entsprechende TJTP nicht vollständig.

Jeder TJTP sollte einen detaillierten Plan dazu enthalten, wie der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf nationaler Ebene bewerkstelligt werden soll. Bestehen Unsicherheiten bezüglich des nationalen Übergangsprozesses, entbindet dies den Mitgliedstaat nicht von seiner Verantwortung im Zusammenhang mit den Pflichten des JTF, einen Übergangsprozess auf der Ebene des betreffenden Gebiets festzulegen, der mit der (im Rahmen des EU-Klimagesetzes eingegangenen) nationalen Verpflichtung zur Verwirklichung der Ziele für 2030 und 2050 vereinbar ist und bis 2030 oder früher auf der Ebene des betreffenden Gebiets Auswirkungen haben wird. Der Übergangsprozess sollte auf dem Zeitplan für die Einstellung oder erhebliche Einschränkung der Gewinnung, Produktion oder Nutzung fossiler Brennstoffe oder auf dem Zeitplan für die Umstellung der Tätigkeiten, Prozesse und Produktion in treibhausgasintensiven Sektoren basieren.

Vorschläge, den geografischen Anwendungsbereich auf Gebiete auszuweiten, in denen bis 2030 oder davor kein eindeutiger Übergangsprozess samt den entsprechenden negativen sozioökonomischen Auswirkungen stattfinden wird, sollten nicht akzeptiert werden.

---

der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % (gegenüber 1990), ein Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 32 % und die Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5 %. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals wird in der Verordnung über das europäische Klimagesetz die ehrgeizigere klimapolitische Vorgabe von mindestens 55 % bis 2030 bestätigt. Am 14. Juli 2021 hat die Kommission das Legislativpaket „Fit für 55“ angenommen, mit dem die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich Klima und Energie an die neue Vorgabe angepasst werden sollen ([https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/delivering-european-green-deal\\_de#documents](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/delivering-european-green-deal_de#documents)). In diesem Zusammenhang hat die Kommission betont, dass die Rolle der Kohlenstoffsinken bis 2030 gestärkt werden muss und dass der anstehende Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der bestehenden EU-Verordnung über Landnutzung und Forstwirtschaft mit diesem Ziel in Einklang stehen sollte.

<sup>24</sup> Muss ein TJTP im Zuge der Aktualisierung eines NEKP gemäß Artikel 14 der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion überarbeitet werden, so wird diese Überarbeitung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Dachverordnung vorgenommen.

In Gebieten, in denen die Umsetzung eines Übergangsprozesses ungewiss ist, da Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe fortgesetzt oder aufgenommen werden, sollte die in den Entwürfen der TJTP dargelegte Begründung auf Einzelfallbasis und unter Berücksichtigung von zwei Bedingungen geprüft werden:

- Was die Einstellung von Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe anbelangt, so sollte die Kommission keine TJTP akzeptieren, die auf einer geringfügigen oder nur teilweise erfolgenden Verringerung dieser Tätigkeiten und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen beruhen und eindeutig nicht dem Weg zur Erreichung der Ziele für 2030 und 2050 entsprechen. Eine deutliche Verringerung der Emissionen setzt voraus, dass das betreffende Gebiet mindestens nachweist, dass ein verhältnismäßiger Beitrag zur Erreichung der einzelstaatlichen energie- und klimapolitischen Vorgaben für 2030 geleistet wird. Dies muss auch mit erheblichen Auswirkungen auf die Beschäftigung verbunden sein.
- Wenn in einem im TJTP ausgewiesenen Gebiet geplant ist, nach dem Inkrafttreten des JTF neue Förder- oder Produktionskapazitäten auf der Grundlage traditioneller fossiler Brennstoffe in Betrieb zu nehmen (z. B. durch die Genehmigung oder Eröffnung neuer Kohlebergwerke, Schieferölanlagen oder Raffinerien)<sup>25</sup>, sollte die betreffende NUTS3-Region grundsätzlich keinen Zugang zum JTF haben. In hinreichend begründeten Fällen, in denen der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass sich derartige Aktivitäten nicht negativ auf den Weg zur Erreichung der im europäischen Klimagesetz für 2030 und 2050 festgelegten Ziele in allen Wirtschaftssektoren auswirken, kann die Kommission das entsprechende Programm auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung genehmigen. Eine solche Entscheidung würde jedoch voraussetzen, dass ein Übergangsprozess für das betreffende Gebiet festgelegt wurde und dass erhebliche sozioökonomische Auswirkungen infolge der Energiewende festgestellt wurden.

Bei den in den TJTP ausgewiesenen Gebieten sollte es sich um geografisch zusammenhängende Einheiten und nach Möglichkeit funktionale territoriale Wirtschaftsräume handeln, in denen diejenigen Gemeinden, Arbeitsmärkte und Wirtschaftstätigkeiten angesiedelt sind, die durch im Bereich der fossilen Brennstoffe oder in treibhausgasintensiven Branchen tätige Unternehmen sowie deren Anlagen beeinträchtigt sind. Die Kommission sollte nicht akzeptieren, dass Gebiete unterhalb der NUTS-3-Ebene definiert werden, um bestimmte Gebiete künstlich auszuschließen und somit die Beibehaltung oder Ausweitung von Aktivitäten im Bereich der fossilen Brennstoffe zu ermöglichen. Sie kann jedoch die Aufnahme von Gebieten unterhalb der NUTS3-Ebene in Erwägung ziehen, in denen die betroffenen Gemeinden, Arbeitskräfte und Wirtschaftstätigkeiten, wie vorstehend beschrieben, eine zusammenhängende geografische Einheit bilden.

Eine Unterstützung aus dem JTF für Regionen, die in hohem Maße von der Torfgewinnung abhängig sind, sollte auf der Umsetzung eines Übergangsprozesses beruhen, der bis 2030 oder

---

<sup>25</sup> Diese drei Sektoren (Kohle, Torf und Ölschiefer) werden in Erwägungsgrund 2 der JTF-Verordnung ausdrücklich genannt und bilden die Grundlage für drei der fünf Kriterien für Mittelzuweisungen aus dem JTF.

früher auf der Ebene des Gebiets, für das ein TJTP vorgelegt wird, Auswirkungen zeigt, und zwar auf der Grundlage 1) eines schrittweisen Ausstiegs aus der energetischen Nutzung von Torf und 2) einer erheblichen Verringerung der THG-Emissionen aus der Torfgewinnung (z. B. durch Ausschluss der schädlichsten Praktiken, Unterstützung der Technologieentwicklung, Verbesserung der Verwaltungsverfahren oder Wiederherstellung von Torfgebieten).<sup>26</sup> Bei Investitionen mit Unterstützung des JTF sollten der Ausschluss fossiler Brennstoffe<sup>27</sup> und die Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit im Einklang mit den Biodiversitätszielen des europäischen Grünen Deals berücksichtigt werden.

*„eine Bewertung der mit dem Übergang verbundenen Herausforderungen für die als am stärksten negativ betroffen ermittelten Gebiete, einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft“  
(Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der JTF-Verordnung)*

Das einzelne spezifische Ziel des JTF besteht darin, „Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen“.<sup>28</sup> Auf der Grundlage des geplanten Übergangsprozesses sollten die **mit dem Übergang verbundenen Herausforderungen für die im TJTP erfassten Gebiete** bewertet werden. Diese Bewertung sollte im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte erfolgen. Die Bewertung sollte ausreichend detailliert sein, um dem gezielten geografischen Fokus des JTF Rechnung zu tragen. Sie sollte nur diejenigen Herausforderungen umfassen, die unmittelbar mit der Umstellung oder Einstellung von treibhausgasintensiven Tätigkeiten zusammenhängen, und könnte sich insbesondere an folgenden Fragen orientieren:

- Welche relative Bedeutung haben die im Wandel und/oder Niedergang begriffenen Sektoren für die regionale Wirtschaft? Ist mit weiteren Auswirkungen auf andere Sektoren oder auf das allgemeine Wirtschaftsgefüge des Gebiets zu rechnen? Wirkt sich der Übergang auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und/oder große Unternehmen aus? Inwieweit besitzt die Region Potenzial für eine wirtschaftliche Diversifizierung? Gibt es in dem Gebiet ein geeignetes System zur Unterstützung von Unternehmen?
- Wie viele Arbeitsplätze könnten durch die Umstellung oder Einstellung der betreffenden Tätigkeiten verloren gehen oder betroffen sein, auch aufgrund von Vorruhestand? Wie verhält sich diese Zahl im Vergleich zur Gesamtbeschäftigung in

---

<sup>26</sup> Torf ist ein fossiler Brennstoff. Bei seiner Verbrennung werden erhebliche Mengen an Treibhausgasen ausgestoßen. Auch beim Abbau von Torf und der Zerstörung von Torfgebieten entstehen erhebliche Treibhausgasemissionen. Daher war die Torfproduktion eines der Kriterien für die Methode der Zuteilung von Mitteln aus dem JTF.

<sup>27</sup> Aus dem JTF können keine Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoff unterstützt werden (siehe Abschnitt 5.4).

<sup>28</sup> Artikel 2 der JTF-Verordnung.

dem Gebiet und gegebenenfalls in Bezug auf bestimmte Gemeinschaften oder Unternehmen?

- Gibt es eine Bewertung der Verteilungseffekte der zu erwartenden Veränderungen auf die verschiedenen betroffenen Einkommensgruppen? Gibt es ein angemessenes Steuer- und Sozialleistungssystem, um etwaige negative Verteilungseffekte auf die untersten Einkommensgruppen auszugleichen?
- Wie hoch ist der Bedarf an Umschulungs- oder Weiterqualifizierungsmaßnahmen, wobei sowohl die prognostizierten Entwicklungen in den sich wandelnden Sektoren als auch der Bedarf an Qualifikationen infolge der wirtschaftlichen Diversifizierung zu berücksichtigen sind?
- Welche Entwicklungserfordernisse und -ziele ergeben sich durch den Übergang für die regionalen Wirtschaftssektoren, die Arbeitnehmer und die lokalen Gemeinschaften?
- Ist der Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung den Herausforderungen des Übergangs gewachsen? Umfasst er geeignete Systeme, um mit den in dem Gebiet angesiedelten Unternehmen Informationen über ihren aktuellen und künftigen Qualifikationsbedarf auszutauschen? Ist das System der allgemeinen und beruflichen Bildung ausreichend autonom und in der Lage, rechtzeitig auf die Bedürfnisse der Unternehmen in der Region und die Bedürfnisse der Unternehmen, die möglicherweise in der Region investieren wollen, zu reagieren (d. h. Lehrpläne, Ausbildungsprogramme und Maßnahmen für berufsbezogenes Lernen anzupassen oder zu entwickeln)? Funktionieren die Systeme zur Orientierung, Beratung und Validierung früher erworbener Kenntnisse in der Praxis? Sind diese Systeme für Arbeitssuchende leicht zugänglich? Investieren die Unternehmen selbst in die Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter und wie geschieht dies in der Praxis? Werden die vorhandenen Kenntnisse über Kompetenzen gut genutzt?<sup>29</sup>
- Hat der Übergang zur Klimaneutralität umfassendere soziale Auswirkungen auf das Gebiet, z. B. auf den Zusammenhalt von Gemeinschaften, die Lebensbedingungen, die Energiearmut oder den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen?
- Ist mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft eine konkrete Gefahr von Abwanderung verbunden? Wenn ja, in welchen Teilen der Bevölkerung besteht diese Gefahr? Sind junge Menschen von dem Übergang besonders betroffen?
- Ist der Sektor für Sozialdienstleistungen den Herausforderungen des Übergangs gewachsen? Ist er in der Lage, den potenziellen Zustrom „neuer Kunden“ zu bewältigen? Verfügt er über die Mittel, um neue Dienstleistungen und Maßnahmen anzubieten, die den Übergang in den Arbeitsmarkt und die Bindung der Begünstigten ergänzen? Verfügt er über die notwendigen Protokolle zur Zusammenarbeit im

---

<sup>29</sup> Beispielsweise Kenntnisse, die durch Allianzen im Rahmen der Blaupause zur Branchenzusammenarbeit für Kompetenzen (<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1415&langId=de>), das Online-Analysetool für Stellenangebote in Europa (OVATE) des Cedefop (<https://www.cedefop.europa.eu/en/data-visualisations/skills-online-vacancies>), das Kompetenzpanorama (<https://skillspanorama.cedefop.europa.eu/en>) und durch nationale Kompetenzstrategien, die mit EU-geförderter technischer Hilfe der OECD entwickelt wurden, (<https://www.oecd.org/skills/nationalskillsstrategies/>) erlangt wurden.

Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und mit dem Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, um das Unterstützungssystem umfassend zu ergänzen? Sind soziale Dienstleistungen für die Allgemeinheit verfügbar?

- Müssen nach dem Übergang negative ökologische Auswirkungen bewältigt werden, z. B. Auswirkungen auf die Boden- oder Wasserqualität, auf den Zustand der Ökosysteme oder Auswirkungen im Zusammenhang mit der Landschaftspflege?

## 5. ARTEN DER FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG ZU UNTERSTÜTZENDEN VORHABEN

<b><i>Einschlägige Bestimmungen in den Rechtsvorschriften</i></b>	
<i>Verordnung</i>	<i>Artikel, Erwägungsgründe oder Anhänge</i>
Verordnung (EU) 2021/1056 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang	Artikel 2 – Spezifisches Ziel Artikel 8 – Anwendungsbereich der Unterstützung Artikel 9 – Ausschluss vom Umfang der Unterstützung Artikel 11 – Territoriale Pläne für einen gerechten Übergang Anhang II – Muster für territoriale Pläne für einen gerechten Übergang (Abschnitt 2) Erwägungsgründe 5, 6, 12, 13, 14 und 16
Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (im Folgenden „Dachverordnung“) <sup>30</sup>	Artikel 9 – Bereichsübergreifende Grundsätze Artikel 36 – Technische Hilfe der Mitgliedstaaten Artikel 63 – Förderfähigkeit
<b><i>Damit verbundene Rechtsvorschrift</i></b>	
Richtlinie über das Emissionshandelssystem <sup>31</sup>	

*„... sollten die aus dem JTF unterstützten Maßnahmen unmittelbar dazu beitragen, die Auswirkungen des Übergangs abzufedern, und zwar durch die Abmilderung der negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die finanzielle Unterstützung der Diversifizierung und Modernisierung der lokalen Wirtschaft“ (Erwägungsgrund 5 der JTF-Verordnung)*

Alle aus dem JTF unterstützten Aktivitäten müssen mit dem spezifischen Ziel des Fonds verbunden sein und zur Umsetzung der TJTP beitragen. Der JTF soll die Auswirkungen des Übergangs durch Unterstützung der am stärksten betroffenen Gebiete abfedern. Auf diese Weise fördert er einen ausgewogenen sozioökonomischen Übergang in diesen Gebieten, indem die Wirtschaft zukunftsfähig gemacht, Arbeitnehmern menschenwürdige Bedingungen geboten und Arbeitssuchende unterstützt werden sollen. Daher sollte der Schwerpunkt bei

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.

<sup>31</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Investitionen im Rahmen des JTF in erster Linie auf der Diversifizierung der lokalen Wirtschaft und der Umschulung oder Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden liegen. Auch andere Aktivitäten im Rahmen des thematischen Anwendungsbereichs der JTF-Verordnung können unterstützt werden, sofern ihr Beitrag zur Abfederung der Auswirkungen des Übergangs im TJTP begründet wird.

Alle aus dem JTF unterstützten Vorhaben müssen gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Dachverordnung den in den TJTP ausgewiesenen Gebieten zugutekommen.

### ***1.1. Wirtschaftliche Diversifizierung und Kompetenzen***

Damit die vom Übergang betroffenen Gebiete eine umfassendere **wirtschaftliche Diversifizierung** erreichen können, kann der JTF Unternehmen und wirtschaftliche Interessenträger unterstützen, beispielsweise durch eine Förderung für produktive Investitionen<sup>32</sup> in KMU (einschließlich Kleinunternehmen und Start-ups). Möglich sind auch Investitionen in die Gründung neuer Unternehmen, unter anderem durch Gründerzentren und Beratungsdienste. Um die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung abzumildern, sollten vor allem Sektoren mit einem hohen Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen<sup>33</sup> gebührend berücksichtigt werden; dies gilt insbesondere für Sektoren mit Wachstumspotenzial wie Branchen entlang der Rohstoffwertschöpfungskette<sup>34</sup>.

Um die negativen Auswirkungen auf die **Beschäftigung** abzumildern, kann aus dem JTF die Weiterqualifizierung und Umschulung (einschließlich Aus- und Weiterbildung) von Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden in Sektoren mit (bereits bestehendem oder noch zu schaffendem) lokalem Beschäftigungspotenzial unterstützt werden. Darüber hinaus können Arbeitssuchende (durch Orientierung und Beratung, Bewertung und Validierung früher erworbener Kenntnisse) bei der Arbeitssuche unterstützt und ihre aktive Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Die Unterstützung für Arbeitssuchende kann auch Arbeitnehmern zugutekommen, die ihren Arbeitsplatz in Sektoren in den vom TJTP erfassten Gebieten verloren haben, selbst wenn sie nicht in diesem Gebiet ansässig sind. Vorruhestands- oder Abfindungsregelungen für entlassene Arbeitnehmer können jedoch nicht aus dem JTF finanziert werden.

Wirtschaftliche Diversifizierung sowie Weiterqualifizierung und Umschulung sind mit den Zielen und der Unterstützung im Rahmen von Strategien für intelligente Spezialisierung (S3)

---

<sup>32</sup> Unter produktiven Investitionen sind Investitionen in Anlagekapital oder immaterielle Vermögenswerte von Unternehmen im Hinblick auf die Produktion von Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die zu Bruttoanlageinvestitionen und zur Beschäftigung beitragen.

<sup>33</sup> Hierzu können beispielsweise die Bereiche Energieeffizienz und erneuerbare Energien zählen, die nachweislich Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen besitzen. Einem Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle zufolge ist das Potenzial für den Einsatz von Technologien für saubere Energie, für Energieeffizienz und für die Schaffung von Arbeitsplätzen in Kohleregionen beträchtlich. Der Anteil der Arbeitsplätze, die bis 2030 im Zuge der regionalen Auswirkungen der Dekarbonisierung in diesen Regionen entstehen könnten, könnte mindestens 90 % der derzeitigen Arbeitsplätze im Kohlebereich ausmachen und bis 2050 auf 100 % ansteigen (Kapetaki, Z., Ruiz, P. et al. (2020). *Clean energy technologies in coal regions: Opportunities for jobs and growth (Technologien für saubere Energie in Kohleregionen: Chancen für Beschäftigung und Wachstum). Deployment potential and impacts (Einsatzpotenzial und Auswirkungen).* JRC).

<sup>34</sup> COM(2020) 474 final.

verbunden. In diesem Zusammenhang sollte (gemäß Artikel 11 Absatz 4 der JTF-Verordnung) für Kohärenz mit den einschlägigen, aktualisierten Strategien für eine intelligente Spezialisierung gesorgt werden, da die Unterstützung für neue Wirtschaftstätigkeiten gegebenenfalls gezielt in diejenigen Bereiche fließen sollte, die in diesen Strategien als vielversprechend ausgewiesen sind. Mit anderen Worten: Der JTF sollte einen Entwicklungspfad unterstützen, der den in den Gebieten vorhandenen Potenzialen und Fähigkeiten entspricht.

*„Alle geförderten Tätigkeiten sollten den klima-, umwelt- und sozialpolitischen Verpflichtungen und Prioritäten der Union umfassend Rechnung tragen ... Investitionen müssen langfristig nachhaltig sein und dabei alle Ziele des europäischen Grünen Deals berücksichtigen“ (Erwägungsgrund 12 der JTF-Verordnung)*

Eine Unterstützung aus dem JTF für wirtschaftliche Diversifizierung darf nur auf diejenigen Tätigkeiten abzielen, die mit den Zielen des europäischen Grünen Deals im Einklang stehen, wobei die Anforderungen der Dachverordnung zu beachten sind.<sup>35</sup> Zusätzlich zu den Investitionen, die durch die Verordnung ausgeschlossen werden (siehe Abschnitt 5.4), soll im Rahmen des europäischen Grünen Deals zudem verhindert werden, dass Wirtschaftstätigkeiten unterstützt werden, die die Umweltziele (einschließlich Klimaschutz) erheblich beeinträchtigen würden, wie etwa nicht nachhaltige Biomasse. Wenn also eine Unterstützung für andere Wirtschaftstätigkeiten aus dem JTF erwogen wird, sollte sorgfältig geprüft werden, ob diese den Zielen der JTF-Verordnung gerecht werden, dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen und nicht dazu führen, dass langfristig Wege beschritten werden, die nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität vereinbar sind.

## ***1.2. Sonstige förderfähige Tätigkeiten***

Wenngleich mit dem JTF vorrangig die wirtschaftliche Diversifizierung und Maßnahmen zur Abmilderung negativer Auswirkungen auf die Beschäftigung unterstützt werden sollten, sind auch **andere Tätigkeiten** förderfähig. Hierzu zählen laut Artikel 8 Absatz 2 der JTF-Verordnung Forschungs- und Innovationstätigkeiten, Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energie, intelligente und nachhaltige lokale Mobilität, Digitalisierung, Bodensanierung<sup>36</sup> sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft und sozialen Infrastruktur für Betreuungseinrichtungen für Kinder und ältere Menschen und in Ausbildungszentren, einschließlich lokaler sozialer Dienste. Diese Tätigkeiten können als vorrangig für eine Unterstützung aus dem JTF in einem bestimmten Gebiet eingestuft werden, wenn sie 1) in direktem Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel des JTF (im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der JTF-Verordnung, siehe oben) stehen und wenn sie 2) eindeutig zur Durchführung des TJTP beitragen. Dies bedeutet, dass für Investitionen in diesen Bereichen

<sup>35</sup> Artikel 9 Absatz 1 der Dachverordnung.

<sup>36</sup> Im Hinblick auf die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe i aufgeführten Tätigkeiten sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob es nicht möglich wäre, diese Tätigkeiten im Rahmen der geltenden rechtlichen Verpflichtungen für Verursacher ganz oder teilweise auf Kosten der Verursacher durchführen zu lassen, beispielsweise im Rahmen von Umweltgenehmigungsaufgaben oder der Pflichten für Betreiber gemäß der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

nachgewiesen werden muss, dass sie zur Abmilderung der Auswirkungen des Übergangs beitragen und im Zusammenhang mit den im TJTP aufgeführten Herausforderungen des Übergangs stehen.

Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Investitionen zur Abmilderung der Auswirkungen des Übergangs beitragen und im Zusammenhang mit den im TJTP aufgeführten Herausforderungen des Übergangs stehen (z. B. wenn die Investitionen nicht auf die wirtschaftliche Diversifizierung oder andere Herausforderungen des Übergangs abzielen, sondern unmittelbar der Verwirklichung der politischen Ziele in den Bereichen Innovation, Energie, Mobilität, Digitalisierung, Umwelt, allgemeine und berufliche Bildung oder soziale Eingliederung dienen), sollten andere Finanzierungsquellen als der JTF in Betracht gezogen werden (siehe Abschnitt 8).

Schließlich kann auch **technische Hilfe** aus dem JTF unterstützt werden. Hierzu zählen Maßnahmen, die für die wirksame Verwaltung und den wirksamen Einsatz des JTF erforderlich sind, etwa für den Aufbau von Kapazitäten bei Partnern sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln für Aufgaben wie Vorbereitung, Schulung, Management, Überwachung, Bewertung, Sichtbarkeit und Kommunikation.

### ***1.3. Investitionen in große Unternehmen sowie unter das Emissionshandelssystem fallende Tätigkeiten***

Zur Bewältigung von hinreichend nachgewiesenen Herausforderungen des Übergangs in einem bestimmten Gebiet kann der JTF unter bestimmten Bedingungen auch große Unternehmen und – in Industrieanlagen – Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus den in Anhang I der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem<sup>37</sup> aufgeführten Tätigkeiten unterstützen; dies ist im Rahmen der Bestimmungen des EFRE und des Kohäsionsfonds nicht möglich. Ist eine solche Unterstützung geplant, muss eine Liste der entsprechenden Vorhaben in die TJTP aufgenommen werden, die im Falle von großen Unternehmen lediglich als Orientierungshilfe dienen kann.<sup>38</sup>

**Große Unternehmen** (Unternehmen, die keine KMU sind) können in eng begrenzten Fällen in Gebieten, die gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV als Fördergebiete ausgewiesen sind, Unterstützung aus dem JTF für produktive Investitionen erhalten. Hierfür muss gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h der JTF-Verordnung im TJTP nachgewiesen werden, dass diese Investitionen alle vier folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie sind für die Umsetzung des TJTP erforderlich.
2. Sie tragen zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umweltzielen bei.

---

<sup>37</sup> Richtlinie 2003/87/EG.

<sup>38</sup> Im Falle der Unterstützung produktiver Investitionen großer Unternehmen in C-Fördergebieten müssen die Vorhaben jedoch entsprechend den Leitlinien für Regionalbeihilfen ausdrücklich in der Liste des TJTP aufgeführt sein, damit sie für eine Förderung in Betracht kommen.



3. Ihre Unterstützung ist für die Schaffung von Arbeitsplätzen in den ermittelten Gebieten erforderlich.
4. Sie führen gemäß dem Erfordernis nach Artikel 66 der Dachverordnung nicht zu einer Verlagerung.

Eine öffentliche Unterstützung großer Unternehmen für produktive Investitionen ist zulässig, sofern sie die Bedingungen erfüllt, die in den ab 2022 geltenden Leitlinien für Regionalbeihilfen festgelegt sind.<sup>39</sup>

In A-Fördergebieten ist die öffentliche Unterstützung großer Unternehmen für Erstinvestitionen zulässig.

In C-Fördergebieten ist die Unterstützung großer Unternehmen für produktive Investitionen grundsätzlich nur auf Erstinvestitionen beschränkt, die neue wirtschaftliche Tätigkeiten begründen. Zielt die Investition jedoch auf die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder auf die grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses der von der Investition in die Betriebsstätte betroffenen Produkte, so ist die Unterstützung großer Unternehmen auch in C-Fördergebieten zulässig, sofern alle drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Regionalbeihilfen betreffen eine Erstinvestition in einem Gebiet, das für eine Kofinanzierung aus dem JTF in Betracht kommt und in einem C-Fördergebiet mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 100 % des Durchschnitts der EU-27 liegt.
2. Die Investition und der Begünstigte sind in einem von der Kommission genehmigten TJTP eines Mitgliedstaats aufgeführt.
3. Die Beihilfe für die Investition wird bis zur zulässigen Obergrenze durch den JTF abgedeckt.

Im Rahmen des TJTP sollte die Notwendigkeit einer solchen Unterstützung durch eine Lückenanalyse begründet werden, aus der hervorgeht, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne die Investition geschaffenen Arbeitsplätze übersteigen würde. Die Lückenanalyse sollte die geschätzte Differenz zwischen dem erwarteten Verlust von Arbeitsplätzen und der Zahl der potenziell durch die Unterstützung aus dem JTF (z. B. durch Investitionen zur wirtschaftlichen Diversifizierung von KMU) geschaffenen Arbeitsplätze umfassen. Um Letzteres zu ermitteln, können historische Belege für die Schaffung von Arbeitsplätzen durch KMU in dem Gebiet, Analysen des aktuellen Beitrags von KMU zur Beschäftigung in der Region, Erhebungen zu den Beschäftigungsaussichten oder andere Quellen herangezogen werden.

In Industrieanlagen können aus dem JTF unter bestimmten Bedingungen **Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus in der Emissionshandelsrichtlinie aufgeführten Tätigkeiten** unterstützt werden. Hierfür muss gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i der JTF-Verordnung im TJTP nachgewiesen werden, dass diese Investitionen alle drei folgenden Bedingungen erfüllen:

---

<sup>39</sup> Jede Unterstützung aus dem JTF, die vor dem 31. Dezember 2021 gewährt wird, muss den geltenden Leitlinien für Regionalbeihilfen entsprechen.

1. Sie tragen zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bei.
2. Sie führen zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen deutlich unterhalb der entsprechenden Richtwerte für die kostenfreie Zuteilung gemäß der Emissionshandelsrichtlinie.
3. Sie sind für den Schutz einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen in einem bestimmten Gebiet erforderlich.

Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus unter das Emissionshandelssystem fallenden Tätigkeiten sind nicht auf die Gebiete beschränkt, die gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV als Fördergebiete ausgewiesen sind.

Entsprechende Investitionen in derartige Tätigkeiten müssten mit dem langfristigen Ziel der EU, bis 2050 klimaneutral zu werden, vereinbar sein. In Anbetracht der langen Investitionszyklen in der Industrie sollten die Investitionen zukunftssicher sein und nicht zu einem Festhalten am Einsatz fossiler Brennstoffe („Carbon Lock-in“) oder zum Verlust von Vermögenswerten führen. Konkret bedeutet dies, dass aus dem JTF unterstützte Investitionen in unter das Emissionshandelssystem fallende Tätigkeiten zu tief greifenden Veränderungen hin zu klimaneutralen Betriebsabläufen führen sollten. Hingegen können aus dem JTF keine Investitionen unterstützt werden, die nur zu geringfügigen Verbesserungen in Form einer Verringerung von Treibhausgasemissionen und nicht zu tief greifenden Veränderungen hin zu klimaneutralen Betriebsabläufen führen; ferner können keine Investitionen unterstützt werden, die bereits im Rahmen des Emissionshandelssystems angestoßen wurden (z. B. Prozessoptimierung, verbesserte Energieeffizienz oder Wärmerückgewinnung).

Führt eine Investition zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen deutlich unterhalb der entsprechenden Richtwerte für die kostenfreie Zuteilung gemäß der Emissionshandelsrichtlinie,<sup>40</sup> sollten die Treibhausgasemissionen zudem nicht höher sein als die durchschnittlichen Emissionen der effizientesten 10 % der Anlagen im Emissionshandelssystem. Mit Blick auf industrielle Prozesse könnten beispielsweise Investitionen in die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung, die Elektrifizierung von Prozessen und die Nutzung von Wasserstoff in Betracht gezogen werden. Im Energiesektor ist die Unterstützung aus dem JTF für unter das Emissionshandelssystem fallende Tätigkeiten dadurch beschränkt, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen nicht gefördert werden können (siehe Artikel 9 Buchstabe d und Abschnitt 5.4) und dass es keine einschlägigen Richtwerte für diesen Sektor gibt.

Aus dem TJTP sollte hervorgehen, wie die Investitionen zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen deutlich unterhalb der einschlägigen Richtwerte führen würden; hierfür sollte die derzeitige Emissionsintensität (die Emissionen pro produzierter Produkteinheit) mit der erwarteten Verbesserung und die endgültige Emissionsintensität mit den geltenden Richtwerten verglichen werden. Im TJTP sollte zudem aufgezeigt werden, wie die betreffende Anlage auf einen klimaneutralen Betrieb umgestellt würde. Die daraus resultierenden Vorhaben müssen den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen entsprechen.

---

<sup>40</sup> [https://ec.europa.eu/clima/policies/ets/allowances/industrial\\_de](https://ec.europa.eu/clima/policies/ets/allowances/industrial_de)

Schließlich sollte im TJTP nachgewiesen werden, dass die Investition in die unter das Emissionshandelssystem fallende Tätigkeit erforderlich ist, um eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen zu schützen. Die Zahl der geschützten Arbeitsplätze sollte auf Einzelfallbasis geschätzt werden, und zwar unter Berücksichtigung der Arbeitsintensität der Produktionsabläufe bei den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten, der spezifischen technologischen Eigenschaften des Sektors und der Arbeitsmarktbedingungen in den betroffenen Gebieten.

#### ***1.4. Vom Umfang der Unterstützung ausgeschlossene Investitionen***

Die JTF-Verordnung enthält eine erschöpfende Liste der förderfähigen Investitionen in Tätigkeiten, mit denen das spezifische Ziel des JTF erreicht werden kann; somit können Investitionen in Tätigkeiten, die nicht in diesen Anwendungsbereich fallen, nicht unterstützt werden.

Darüber hinaus werden in Artikel 9 der Verordnung folgende Investitionen ausdrücklich vom Umfang der Unterstützung ausgeschlossen:

- Investitionen in die Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken;
- Investitionen in die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- Investitionen in ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission<sup>41</sup>, es sei denn, dies wird im Rahmen von zur Bewältigung von außergewöhnlichen Umständen festgelegten befristeten Vorschriften für staatliche Beihilfen oder im Rahmen von „De-minimis“-Beihilfen genehmigt, um Investitionen zur Verringerung von Energiekosten im Zusammenhang mit der Energiewende zu unterstützen;
- Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe.

Potenzielle Investitionen in Wasserstoff auf der Grundlage fossiler Brennstoffe werden durch den **Ausschluss fossiler Brennstoffe** beschränkt. Die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff fällt in den Anwendungsbereich des JTF und kann unterstützt werden.<sup>42</sup> Die Erzeugung aller anderen Arten von Wasserstoff fällt unter den Ausschluss fossiler Brennstoffe und kann nicht unterstützt werden. Ausgeschlossen sind ferner sämtliche Investitionen in „saubere“ Kohletechnologien, die Koksproduktion oder andere Prozesse, bei denen Kohle zum Einsatz kommt. Investitionen in die Abscheidung und Nutzung von Methan, das aus aktiven Kohlebergwerken freigesetzt wird, sind nicht förderfähig, da es

---

<sup>41</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

<sup>42</sup> Erneuerbarer Wasserstoff (auch grüner Wasserstoff oder sauberer Wasserstoff genannt) ist Wasserstoff, der durch Elektrolyse von Wasser (in einem elektrisch betriebenen Elektrolyseur) und mit Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird. Erneuerbarer Wasserstoff kann auch durch Reformierung von Biogas (anstelle von Erdgas) oder durch biochemische Umwandlung von Biomasse erzeugt werden, sofern die Nachhaltigkeitsanforderungen eingehalten werden (vgl. die Mitteilung „Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa“ (COM(2020) 301 final)).

fossilen Ursprungs ist.<sup>43</sup> Ebenso wenig sind Investitionen in Nebenprodukte fossiler Brennstoffe oder in nichtenergetische Nutzungsformen fossiler Brennstoffe (z. B. Nebenprodukte von Schieferöl oder Verbrennungsrückstände von Ölschiefer) förderfähig, wenn sie technisch nicht von der laufenden Produktion des fossilen Brennstoffs selbst getrennt werden können.

Auch die potenzielle Unterstützung für unter das Emissionshandelssystem fallende Tätigkeiten wird durch den Ausschluss fossiler Brennstoffe beschränkt. So können beispielsweise der Austausch von Heizkesseln in Industrieanlagen durch effizientere Kessel, die Optimierung von Hochöfen oder die Installation von Wärmerückgewinnungssystemen, wenn die Wärme aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe stammt, nicht aus dem JTF unterstützt werden. Auch eine Unterstützung für die Strom- oder Wärmeerzeugung ist ausgeschlossen, wenn hierfür weiterhin fossile Brennstoffe genutzt werden. Ebenso wenig sind Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in Raffinerien für fossile Brennstoffe förderfähig, da die Verarbeitung fossiler Brennstoffe von der Unterstützung ausgeschlossen ist.<sup>44</sup> Die einzige Ausnahme wäre in diesem Zusammenhang die vollständige Umwandlung einer Raffinerie in eine Bioraffinerie (d. h. eine Anlage, die beispielsweise Restöle oder nachhaltige Pflanzenöle bzw. Energiepflanzen verarbeitet). Während die Verarbeitung fossiler Brennstoffe von der Unterstützung ausgeschlossen ist, könnte der Einsatz emissionsmindernder Technologien wie der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung in Industrieanlagen, die unter die Emissionshandelsrichtlinie fallen (darunter auch die Herstellung von CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff für industrielle Zwecke), förderfähig sein, sofern die Emissionen deutlich unter den entsprechenden Richtwerten liegen.

*„Instandsetzung und Modernisierung von Fernwärmenetzen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Fernwärmenetzen und Investitionen in die Wärmeproduktion, sofern die Fernwärmeanlagen ausschließlich durch erneuerbare Energiequellen beliefert werden“ (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe g der JTF-Verordnung)*

Auch Investitionen in **Fernwärmesysteme** können im Rahmen des JTF nur begrenzt gefördert werden. So sind Investitionen in die Wärmeerzeugung nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe g der JTF-Verordnung nur dann möglich, wenn die Erzeugung ausschließlich auf erneuerbaren Energiequellen beruht und gemäß den Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie erfolgt. Somit können Investitionen in die Wärmeerzeugung aus fossilen Brennstoffen oder in die Energiegewinnung aus Abfällen im Zusammenhang mit Fernwärme nicht aus dem JTF unterstützt werden. Die Instandsetzung und Modernisierung von Fernwärmenetzen (z. B. durch Arbeiten an den Leitungen ohne Änderung der Wärmequelle) ist möglich, wenn entsprechende Investitionen zu einer Verbesserung der Energieeffizienz der Fernwärmesysteme führen. Vorrang sollte denjenigen Investitionen eingeräumt werden, mit denen ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt und Fernwärmesysteme in eine effiziente

---

<sup>43</sup> Dies gilt jedoch nicht für Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Methanemissionen aus stillgelegten (oder kurz vor der Stilllegung stehenden) Kohlebergwerken oder Anlagen zur Öl- oder Gasgewinnung im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, wenn ein eindeutiges Risiko von Methanleckagen oder keine Alternative zu deren Vermeidung besteht.

<sup>44</sup> Dies gilt somit auch für die Anwendung von CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung oder Pyrolyse bei der Erzeugung von Wasserstoff zur Verwendung in Raffinerien für fossile Brennstoffe.

Fernwärmeversorgung im Sinne der Energieeffizienzrichtlinie<sup>45</sup> umgewandelt werden. Wie jede Unterstützung für Unternehmen im Rahmen des JTF müssen auch Investitionen in Fernwärme- und Fernkältesysteme den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen entsprechen.

---

<sup>45</sup> „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt“ (Artikel 2 Absatz 41 der Energieeffizienzrichtlinie).

## 6. PROGRAMMPLANUNG

<i>Einschlägige Bestimmungen in den Rechtsvorschriften</i>	
<i>Verordnung</i>	<i>Artikel, Erwägungsgründe oder Anhänge</i>
Verordnung (EU) 2021/1056 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang	Artikel 10 – Planung der JFT-Mittel Artikel 11 – Territoriale Pläne für einen gerechten Übergang Erwägungsgrund 17
Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung)	Artikel 8 – Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen Artikel 22 – Inhalt der Programme Artikel 27 – Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ auf den JTF

Wie auch die anderen Fonds der Kohäsionspolitik unterliegt der JTF der geteilten Mittelverwaltung. Die Kommission und jeder Mitgliedstaat müssen eine Partnerschaftvereinbarung sowie ein oder mehrere Programme verabschieden. Die Mitgliedstaaten können ein eigenständiges JTF-Programm ausarbeiten oder JTF-Mittel einer oder mehreren spezifischen Prioritäten im Rahmen von aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds oder dem ESF+ unterstützten Programmen zuweisen. Dabei sollte eine Priorität jeweils einem einzelnen spezifischen Ziel des JTF entsprechen.

Die TJTP werden als Teil des Programms oder als Antrag auf dessen Änderung eingereicht. Anschließend werden sie im Rahmen des standardmäßig für das Programm verwendeten Bewertungsverfahrens bewertet. Sofern ihre TJTP ausgereift und vollständig sind, legen die Mitgliedstaaten diese gemeinsam mit den Programmen zur Annahme vor. Dies bedeutet, dass Mittel aus dem JTF durch eine Programmänderung aufgenommen werden können, sodass mehr Zeit für die Ausarbeitung des TJTP zur Verfügung steht und der reguläre Annahmeprozess nicht verzögert wird.

Ein TJTP kann sich auf ein oder mehrere förderfähige Gebiete erstrecken. Die Mitgliedstaaten müssen den Aufbau ihres TJTP festlegen, unter anderem auch die Beziehung zu dem/den aus dem JTF unterstützten Programm(en). Im Idealfall sollte ein TJTP je einem Programm entsprechen. Erfolgt die Unterstützung aus dem JTF in einem Mitgliedstaat über mehrere Programme, sollte jedes dieser Programme einen TJTP für das/die JTF-Gebiet(e) umfassen, das/die zu dem jeweiligen Programmgebiet gehört/gehören. Wenn ein Mitgliedstaat ein eigenständiges Programm für alle im Rahmen des JTF förderfähigen Gebiete aufstellen möchte, kann er diese Gebiete in einem TJTP zusammenfassen, um ihre jeweiligen Besonderheiten im gleichen nationalen Kontext darzustellen. Die Mitgliedstaaten können auch ein Programm mit mehreren TJTP einreichen; ebenso kann ein TJTP mehreren Programmen entsprechen.<sup>46</sup>

<sup>46</sup> Wenn ein TJTP mehreren Programmen entspricht, müssen zwei Konsequenzen bedacht werden. Erstens könnte die Verknüpfung eines TJTP mit mehreren Programmen im Falle von Änderungen des TJTP zu Schwierigkeiten mit Blick auf die nachfolgenden Änderungen der verschiedenen Programme führen. Zweitens könnte eine solche Situation zu Problemen bezüglich der Zuständigkeiten führen, wenn die

Bei der Bewertung der TJTP wird die Kommission besonders auf folgende Sachverhalte achten:

- TJTP, die sich auf aus dem JTF unterstützte Investitionen in mehrere Programme erstrecken: Diese TJTP werden nur einmal bewertet, und zwar im Rahmen des ersten Programms, das der Kommission übermittelt wird, es sei denn, der Mitgliedstaat nimmt weitere Änderungen an seinem TJTP vor. Die Kommission wird aber dennoch prüfen, ob die für den JTF spezifischen Elemente der anderen Programme mit dem TJTP übereinstimmen.
- Kohärente Bewertung von Abschnitt 1.1 des TJTP bezüglich des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft: Sofern relevant, sollte dieser Teil über den nationalen Übergangsprozess in allen TJTP, die von einem Mitgliedstaat vorgelegt werden, identisch sein.

Die Mitgliedstaaten können den verschiedenen entwicklungspolitischen Herausforderungen und Erfordernissen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen des Wandels in dem Gebiet gleichzeitig und auf integrierte Weise begegnen, wie im zugehörigen TJTP erläutert. Damit dieser territoriale und integrierte Ansatz gewahrt wird, sollten die Mitgliedstaaten die JTF-Priorität nicht in unter den EFRE und unter den ESF+ fallende Investitionen bzw. die JTF-Mittel nicht in unter den EFRE und unter den ESF+ fallende Programme unterteilen.

Die JTF-Priorität umfasst die JTF-Mittel sowie die Mittel aus dem EFRE und dem ESF+, die freiwillig gemäß Artikel 27 der Dachverordnung und Artikel 10 Absatz 2 der JTF-Verordnung übertragen werden. Bei der Übertragung sollten die folgenden drei Obergrenzen beachtet werden:

- Auf Ebene der Mitgliedstaaten (Artikel 27 der Dachverordnung):
  - Der Gesamtbetrag der auf den JTF übertragenen Mittel aus dem EFRE und dem ESF+ sollte das Dreifache des Betrags der JTF-Unterstützung aus dem mehrjährigen Finanzrahmen nicht übersteigen.
  - Die aus dem EFRE oder dem ESF+ übertragenen Mittel sollten 15 % der jeweiligen EFRE- bzw. ESF+-Zuweisung für den betroffenen Mitgliedstaat nicht übersteigen.
- Auf Programmebene (Artikel 10 Absatz 2 der JTF-Verordnung): Auf Ebene der JTF-Priorität sollte der Gesamtbetrag der auf den JTF übertragenen Mittel aus dem EFRE und dem ESF+ das Dreifache des Betrags der JTF-Unterstützung für diese Priorität nicht übersteigen (nur Mittel aus dem mehrjährigen Finanzrahmen).

---

Behörde, die das Programm verwaltet, nicht mit den Stellen identisch ist, die für die Entwicklung, Überwachung und Bewertung der TJTP zuständig sind.

## 7. PARTNERSCHAFT

<b><i>Einschlägige Bestimmungen in den Rechtsvorschriften</i></b>	
<i>Verordnung</i>	<i>Artikel, Erwägungsgründe oder Anhänge</i>
Verordnung (EU) 2021/1056 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang	Artikel 11 – Territoriale Pläne für einen gerechten Übergang Anhang II – Muster für territoriale Pläne für einen gerechten Übergang Erwägungsgründe 15 und 18
Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung)	Artikel 8 – Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen
<b><i>Damit verbundene Rechtsvorschrift</i></b>	
Richtlinie über die strategische Umweltprüfung <sup>47</sup>	

Die **Beteiligung und das Engagement der Öffentlichkeit** und aller Interessenträger sind für den Erfolg des JTF und sämtlicher Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals von entscheidender Bedeutung. Die Kommission hat im Dezember 2020 den Europäischen Klimapakt auf den Weg gebracht, um Menschen, Gemeinschaften und Organisationen zusammenzubringen und somit den Klimaschutz zu beschleunigen und ein grüneres Europa zu schaffen.<sup>48</sup> Der Klimapakt bietet verschiedenen Interessenträgern und der Zivilgesellschaft einen Raum, um miteinander in Kontakt zu treten und gemeinsam Lösungen für den Klimaschutz zu entwickeln und umzusetzen und auf dieser Grundlage konkrete Zusagen für Klimaschutzmaßnahmen zu machen. Auch im Rahmen der im April 2021 ins Leben gerufenen Konferenz zur Zukunft Europas<sup>49</sup> sollen konkrete Empfehlungen zu Europas Herausforderungen und Prioritäten erarbeitet werden, insbesondere in den neu geschaffenen Bürgerforen, in denen Bürgerinnen und Bürger des gesamten Kontinents von Angesicht zu Angesicht diskutieren können. Eine der Prioritäten besteht darin, für einen fairen und inklusiven Übergang zu sorgen.

Das **Partnerschaftsprinzip**, ein zentrales Element der Kohäsionspolitik, ist für den JTF von größter Bedeutung. Gemäß der Dachverordnung müssen die Mitgliedstaaten eine umfassende Partnerschaft organisieren, die mindestens regionale und lokale Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner, die Zivilgesellschaft (z. B. Partner des Umweltbereichs oder Nichtregierungsorganisationen) sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen umfasst.<sup>50</sup> Diese Partner sollten auch während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der JTF-Programme und TJTP eingebunden werden. Die Partnerschaft sollte im Einklang mit dem von der Kommission aufgestellten Verhaltenskodex entwickelt werden.<sup>51</sup>

<sup>47</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

<sup>48</sup> [https://europa.eu/climate-pact/index\\_de](https://europa.eu/climate-pact/index_de)

<sup>49</sup> <https://futureu.europa.eu/?locale=de>

<sup>50</sup> Artikel 8 der Dachverordnung.

<sup>51</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014.



Darüber hinaus werden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der aus dem JTF unterstützten Programme auch öffentliche Konsultationen durchgeführt.

*„Die Mitgliedstaaten erstellen gemeinsam mit den zuständigen lokalen und regionalen Behörden der betroffenen Gebiete ... einen oder mehrere territoriale Pläne für einen gerechten Übergang“ (Artikel 11 Absatz 1 der JTF-Verordnung)*

Mit den TJTP kann den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nur dann entsprochen und begegnet und eine Wirkung mit Blick auf einen gerechten Übergang erzielt werden, wenn alle einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Interessenträger einbezogen werden und Eigenverantwortung für den Übergang in ihrem jeweiligen Gebiet übernehmen. Die lokalen Interessenträger, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner (z. B. Gewerkschaften, auch diejenigen, die Bergleute vertreten), und Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten (einschließlich Jugendorganisationen, Nichtregierungsorganisationen im Umweltbereich usw.), sollten in vollem Umfang in die Debatte über die Zukunft ihrer Gebiete einbezogen werden. Um die Phasen der Durchführung, Begleitung und Evaluierung angemessen und aktiv zu unterstützen, sollten diese Interessenträger als Mitglieder der Begleitausschüsse der jeweiligen Programme eingebunden werden. Darüber hinaus sollten sie eigene Vorkehrungen auf lokaler Ebene treffen, um die Durchführung der TJTP zu begleiten.

Um die besondere Situation und die besondere Rolle der Frauen beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft anzugehen, sollte die **Gleichstellung der Geschlechter** gefördert werden. Die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt, deren Unternehmergeist sowie gleiche Entlohnung spielen eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Chancengleichheit. Der JTF sollte auch schutzbedürftigen Gruppen, die unverhältnismäßig stark von den negativen Auswirkungen des Übergangs betroffen sind, wie etwa Arbeitnehmer mit Behinderungen, besondere Aufmerksamkeit widmen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass junge Menschen aktiv an der Verwaltung des JTF beteiligt werden. Eine Wirtschaft kann nur dann zukunftsfähig gemacht werden, wenn die Akteure, die in dieser Zukunft leben und sie gestalten werden, eingebunden werden. Beim JTF geht es darum, eine neue wirtschaftliche und soziale Zukunft für diese Gebiete zu schaffen, und junge Menschen müssen dabei eine aktive Rolle spielen.<sup>52</sup>

Im Hinblick auf die spezifische Rolle der Interessenträger bei der Programmplanung und Durchführung des JTF sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

---

<sup>52</sup> Das Handbuch für die Beteiligung junger Menschen an einem gerechten Übergang bietet Unterstützung dazu, wie junge Menschen in die Durchführung des JTF eingebunden werden können, siehe [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/en/information/publications/guides/2021/youth-for-a-just-transition-a-toolkit-for-youth-participation-in-the-just-transition-fund](https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/guides/2021/youth-for-a-just-transition-a-toolkit-for-youth-participation-in-the-just-transition-fund). Darüber hinaus könnte für die Einbindung junger Menschen auf den bereits bestehenden Strukturen in diesem Bereich aufgebaut werden, z. B. auf den Jugendnetzwerken in Interreg-Programmen und makroregionalen Strategien, der Interreg-Freiwilligeninitiative für junge Menschen und den Beiträgen derjenigen jungen Menschen, die sich für die Umsetzung des Manifests für junge Menschen zur Gestaltung der Politik der europäischen Zusammenarbeit und der darin enthaltenen Empfehlungen zur Beteiligung junger Menschen einsetzen. Für weitere Einzelheiten hierzu siehe: [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docgener/brochure/youth\\_manifesto\\_interreg\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/brochure/youth_manifesto_interreg_de.pdf).

- die Zuständigkeiten der verschiedenen Behördenebenen für die Durchführung bestimmter Arten von Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der JTF-Verordnung
- die Möglichkeit der aktiven Beteiligung lokaler und regionaler Interessenträger an der Programmplanung und Durchführung des JTF
- die Tatsache, dass die Maßnahmen in den betroffenen Gebieten einander ergänzen müssen
- die Verwaltungskapazitäten der verschiedenen Behörden für die Durchführung und Programmplanung des JTF

Zudem sollten die rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der makroregionalen, interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung gebührend berücksichtigt werden, da diese verschiedenen Arten der Zusammenarbeit es den betroffenen Gebieten ermöglichen werden, bestimmte Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang gemeinsam zu bewältigen und die damit verbundenen Chancen gemeinsam zu nutzen.

*„... sollte die Kommission eine Plattform für einen gerechten Übergang einrichten, die auf der bestehenden Plattform für Kohleregionen im Wandel aufbauen würde, um einen bilateralen und multilateralen Austausch von Erkenntnissen und bewährten Verfahren in allen betroffenen Sektoren zu ermöglichen“ (Erwägungsgrund 18 der JTF-Verordnung)*

Die **Plattform für einen gerechten Übergang** (Just Transition Platform – im Folgenden „JTP“) wurde eingerichtet, um alle Interessenträger dabei zu unterstützen, die verfügbare Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund werden regelmäßig Veranstaltungen abgehalten, um Erkenntnisse und bewährte Verfahren auszutauschen, den Aufbau von Kapazitäten sowie den bilateralen und multilateralen Meinungs austausch in allen betroffenen Sektoren zu unterstützen und Behörden sowie Interessenträger, die an Tätigkeiten im Rahmen des JTM beteiligt sind, in Fragen des gerechten Übergangs zu beraten. Die Plattform umfasst zudem eine spezielle Website und ein Kontaktformular.<sup>53</sup>

Im Rahmen der JTP wird die Initiative für Kohleregionen im Wandel, durch die weiterhin gezielte Maßnahmen für Kohle-, Torf- und Ölschieferregionen in der gesamten EU umgesetzt werden<sup>54</sup>, aufgegriffen und erweitert. Darüber hinaus wird die JTP durch eine Reihe von Arbeitsgruppen, die sich mit der Einbeziehung von Interessenträgern und bestimmten CO<sub>2</sub>-intensiven Sektoren wie Stahl, Zement und Chemikalien befassen, Beratung bieten.

Des Weiteren plant die Kommission, im Rahmen der Plattform eine Projekt- und Expertendatenbank einzurichten, um ein Netzwerk zu schaffen, über das Mitgliedstaaten, Regionen und Interessenträger Ansichten und bewährte Verfahren austauschen und zur Schaffung einer nachhaltigen Projektpipeline beitragen können.

<sup>53</sup> [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/actions-being-taken-eu/just-transition-mechanism/just-transition-platform\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/actions-being-taken-eu/just-transition-mechanism/just-transition-platform_de)

<sup>54</sup> [https://ec.europa.eu/energy/topics/oil-gas-and-coal/EU-coal-regions/initiative-for-coal-regions-in-transition\\_en](https://ec.europa.eu/energy/topics/oil-gas-and-coal/EU-coal-regions/initiative-for-coal-regions-in-transition_en)

Grundsätzlich werden über die JTP diejenigen Regionen unterstützt, die in den TJTP ausgewiesen sind. Um jedoch den Meinungsaustausch und politische Lernprozesse zu fördern, können auch andere Regionen eingeladen werden, sich an der Arbeit der Plattform zu beteiligen, unter anderem die Regionen, die an der Initiative für Kohleregionen im Wandel teilnehmen, aber keine Unterstützung aus dem JTF erhalten.

## 8. KOMPLEMENTARITÄTEN

<b><i>Einschlägige Bestimmungen in den Rechtsvorschriften</i></b>	
<i>Verordnung</i>	<i>Artikel, Erwägungsgründe oder Anhänge</i>
Verordnung (EU) 2021/1056 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang	Artikel 11 – Territoriale Pläne für einen gerechten Übergang Anhang II – Muster für territoriale Pläne für einen gerechten Übergang Erwägungsgründe 4 und 7
Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung)	Artikel 11 – Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung Artikel 22 – Inhalt der Programme
<b><i>Damit verbundene Rechtsvorschriften</i></b>	
Verordnung zur Einrichtung des Programms InvestEU <sup>55</sup>	
Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor <sup>56</sup>	

*„Beabsichtigen Mitgliedstaaten Unterstützung im Rahmen der anderen Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang in Anspruch zu nehmen, so sind in ihren territorialen Plänen für einen gerechten Übergang die Sektoren und Themenbereichen aufzuführen, die im Rahmen dieser Säulen für eine Unterstützung in Aussicht genommen werden“ (Artikel 11 Absatz 5 der JTF-Verordnung)*

Der JTM umfasst – neben dem JTF (Säule 1) – eine spezielle Regelung im Rahmen des Programms „InvestEU“ (Säule 2) und eine Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor (Säule 3). Durch diese beiden anderen Säulen werden zusätzliche – sowohl private als auch öffentliche – Investitionen zugunsten der Übergangsbereiche mobilisiert. Der Zugang zu den Säulen 2 und 3 erfolgt im Rahmen der TJTP, in denen die Komplementaritäten zwischen den Säulen aufgezeigt und die Sektoren und Tätigkeiten, die durch die beiden Säulen unterstützt werden sollen, angegeben werden müssen. Die im Rahmen der Säulen 2 und 3 unterstützten Projekte können auch außerhalb der in den TJTP ausgewiesenen Gebiete durchgeführt werden; Voraussetzung hierfür ist, dass sie den förderfähigen Gebieten zugutekommen, indem sie zur Deckung des Entwicklungsbedarfs beitragen, der sich aus dem Übergang ergibt und im TJTP ermittelt wurde.<sup>57,58</sup> Sowohl Säule 2 als auch Säule 3 verfügen über eine eigene

<sup>55</sup> Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms InvestEU und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017.

<sup>56</sup> Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang.

<sup>57</sup> „Projekte in Gebieten, die in territorialen Plänen für einen gerechten Übergang genannt sind, oder Projekte, durch die der Übergang in solchen Gebieten gefördert wird, obwohl sie nicht in den Gebieten

Rechtsgrundlage, in der festgelegt ist, unter welchen Bedingungen Investitionen förderfähig sind.

Unter Säule 2 des JTM wird die Kommission im Rahmen des Programms „InvestEU“ eine **spezielle Regelung für einen gerechten Übergang** einführen. Das Programm „InvestEU“ ist eine Haushaltsgarantie, die Durchführungspartnern bereitgestellt wird. Der größte Teil dieser EU-Garantie wird der EIB-Gruppe zugutekommen, aber auch andere internationale Finanzinstitutionen und nationale Förderbanken können die verfügbaren Mittel erhalten. Durch die Regelung für einen gerechten Übergang sollen wirtschaftlich tragfähige Investitionen des privaten und öffentlichen Sektors unterstützt werden, die mit den Zielen eines gerechten Übergangs im Einklang stehen. Die Regelung kann über eines der Finanzprodukte aus den vier Politikbereichen des Programms „InvestEU“<sup>59</sup> umgesetzt werden, um das Wirtschaftswachstum zu fördern und letztlich die wirtschaftliche Attraktivität der Gebiete mit einem genehmigten TJTP zu erhöhen. So könnten aus Säule 2 beispielsweise Verkehrs- und Energieinfrastrukturprojekte zur Verbesserung der Anbindung von Übergangsregionen finanziert werden, auch wenn sie in anderen Regionen durchgeführt werden, sofern diese Projekte den betreffenden Regionen zugutekommen und in den TJTP begründet werden.

Über die **Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor** werden ausschließlich öffentliche Investitionen unterstützt, wobei Finanzhilfen der Kommission (1,5 Mrd. EUR) und Darlehen der EIB (10 Mrd. EUR) kombiniert werden. Insgesamt sollen über diese Fazilität öffentliche Investitionen in Höhe von 25 bis 30 Mrd. EUR mobilisiert werden. Sollten die Mittel für die Finanzhilfen der EU aufgestockt werden oder sollte dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Fazilität erforderlich sein, könnte die Fazilität auch auf andere Finanzierungspartner als die EIB ausgedehnt werden. Finanziert werden Projekte, bei denen nicht ausreichend Einnahmen erzielt werden, um die Investitionskosten zu decken. Diese Projekte werden voraussichtlich alle Arten von öffentlicher Infrastruktur umfassen, z. B. die Bereiche Energie und Verkehr, soziale Infrastrukturen und sozialer Wohnungsbau oder städtische Infrastrukturprojekte. Darüber hinaus wird im Rahmen der Säule 3 beratende Unterstützung bereitgestellt, um die Entwicklung einer Projektpipeline zu fördern. Projekte, die aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor unterstützt werden, können für dieselben Tätigkeiten keine Unterstützung im Rahmen anderer Unionsprogrammen, einschließlich der Säulen 1 und 2, erhalten. Die Fazilität wird im Wege der direkten Mittelverwaltung und durch Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen durchgeführt, wobei die entsprechenden Wettbewerbsverfahren in einer ersten Phase ausschließlich innerhalb der Mitgliedstaaten und später dann auf EU-Ebene stattfinden werden.

---

selbst durchgeführt werden, können im Rahmen der Regelung gefördert werden, wenn eine Finanzierung außerhalb der Gebiete, die Anstrengungen für einen gerechten Übergang unternehmen, für den Übergang in diesen Gebieten von wesentlicher Bedeutung ist.“ (Erwägungsgrund 30 der Verordnung zur Einrichtung des Programms „InvestEU“).

<sup>58</sup> „Die Projekte ... kommen Gebieten zugute, die in einem territorialen Plan für einen gerechten Übergang ausgewiesen sind, auch wenn sie nicht in diesen Gebieten durchgeführt werden (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor).

<sup>59</sup> [https://europa.eu/investeu/investeu-fund/about-investeu-fund\\_de](https://europa.eu/investeu/investeu-fund/about-investeu-fund_de)

*„Synergien und Komplementarität mit anderen einschlägigen Unionsprogrammen zur Deckung des ermittelten Entwicklungsbedarfs“ (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe j der JTF-Verordnung)*

Um die erforderliche Wirkung in den ausgewählten Gebieten zu erzielen, werden auch ergänzende Mittel aus **anderen Finanzierungsquellen der EU** notwendig sein. Derartige Komplementaritäten sollten in den TJTP detailliert aufgeführt werden. Die entsprechenden Informationen müssen mit der Beschreibung der Synergien und Komplementaritäten in der Partnerschaftsvereinbarung und den entsprechenden Programmen übereinstimmen. Wichtig ist unter Berücksichtigung der Interventionslogik des JTF zudem eine klare Abgrenzung zum EFRE und zum ESF+. Während der JTF beispielsweise hauptsächlich die wirtschaftliche Diversifizierung und die Umschulung bzw. Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern unterstützt, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs abzufedern, können Investitionen in die Einführung von Technologien und den Aufbau von Infrastrukturen für erschwingliche saubere Energie sowie die Verringerung von Treibhausgasemissionen insbesondere aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gefördert werden (politische Ziele 2 und 3). Mit Blick auf die Modernisierung der Wirtschaft sollten durch intelligente Spezialisierung Synergien mit dem EFRE angestrebt werden (politisches Ziel 1). Auch für die Entwicklung grüner Kompetenzen und Schaffung grüner Arbeitsplätze sollte für Synergien mit dem EFRE (politisches Ziel 4) und dem ESF+ gesorgt werden. Die Entwicklung neuer Systeme und Dienstleistungen in den Bereichen Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung sowie soziale Eingliederung, die sich an die Gesamtbevölkerung oder an breitere als die vom Übergang betroffenen Zielgruppen richten, kann insbesondere durch den ESF+ unterstützt werden. Weitere mögliche Finanzierungsquellen sind die Fazilität „Connecting Europe“<sup>60</sup>, das LIFE-Programm<sup>61</sup>, InvestEU<sup>62</sup>, Horizont Europa<sup>63</sup>, das Programm „Digitales Europa“<sup>64</sup>, der Forschungsfonds für Kohle und Stahl<sup>65</sup> oder der Innovationsfonds<sup>66</sup> und der Modernisierungsfonds für das EU-EHS<sup>67</sup>.

Über die **Aufbau- und Resilienzfazilität** werden nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung und Darlehen für Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten bereitgestellt. Ziel dabei ist es, den Zusammenhalt zu fördern, für eine raschere Erholung von der COVID-19-Krise zu sorgen und die Volkswirtschaften und Gesellschaften der Union nachhaltiger und widerstandsfähiger zu machen und sie besser auf die Herausforderungen und Chancen des grünen und digitalen Wandels vorzubereiten. Die Unterstützung wird auf der Grundlage nationaler Aufbau- und Resilienzpläne gewährt. Dabei ist es wichtig, von Fall zu Fall für Synergien, Komplementaritäten, Kohärenz, Kontinuität und eine Abgrenzung zwischen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der kohäsionspolitischen Unterstützung (auch im Rahmen

---

<sup>60</sup> [https://cinea.ec.europa.eu/index\\_en](https://cinea.ec.europa.eu/index_en)

<sup>61</sup> <https://ec.europa.eu/easme/en/life>

<sup>62</sup> [https://europa.eu/investeu/home\\_de](https://europa.eu/investeu/home_de)

<sup>63</sup> [https://ec.europa.eu/info/horizon-europe\\_en](https://ec.europa.eu/info/horizon-europe_en)

<sup>64</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/activities/digital-programme>

<sup>65</sup> [https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/funding/funding-opportunities/funding-programmes-and-open-calls/research-fund-coal-and-steel-rfcs\\_en](https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/funding/funding-opportunities/funding-programmes-and-open-calls/research-fund-coal-and-steel-rfcs_en)

<sup>66</sup> [https://ec.europa.eu/clima/policies/innovation-fund\\_en](https://ec.europa.eu/clima/policies/innovation-fund_en)

<sup>67</sup> [https://ec.europa.eu/clima/policies/budget/modernisation-fund\\_en](https://ec.europa.eu/clima/policies/budget/modernisation-fund_en)

des JTF) zu sorgen, und zwar unter Berücksichtigung der Verfahren der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität.<sup>68</sup>

---

<sup>68</sup> [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/recovery-coronavirus/recovery-and-resilience-facility\\_de](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/recovery-coronavirus/recovery-and-resilience-facility_de)